

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 32/06 B

L 13 KN 3/06 (Bayerisches LSG)
S 4 KN 233/04 (SG München)

.....,

Kläger , Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom
30. Mai 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 30.5.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München (SG) vom 1.12.2005, mit dem seine Klage auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung abgewiesen worden ist, als unzulässig verworfen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe die Berufung nicht innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung der erstinstanzlichen Urteils eingelegt. Das Urteil des SG sei dem im Klageverfahren nicht vertretenen Kläger am 20.12.2005 im Wege der Ersatzzustellung durch Übergabe an einen erwachsenen Familienangehörigen wirksam zugestellt worden. Die Berufungsfrist habe daher mit Ablauf des 20.1.2006 geendet. Die Berufungsschrift des Klägers sei jedoch erst am 23.1.2006 beim LSG eingegangen. Ihm sei auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Kläger sei nicht ohne Verschulden verhindert gewesen, die Berufungsfrist einzuhalten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem ihm am 23.6.2006 zugestellten Beschluss hat der Kläger, vertreten durch einen Prozessbevollmächtigten, am 12.7.2006 Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Mit Schriftsatz vom 24.8.2006 hat der Prozessbevollmächtigte angezeigt, den Kläger nicht mehr zu vertreten, ohne die Beschwerde zu begründen.
- 3 Der Kläger hat persönlich am 15.8.2006 für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 4 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (3). Weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffs durch den Senat ist ersichtlich, dass einer der genannten Zulassungsgründe vorliegt.



- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den von dem Kläger angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht ersichtlich.
- 8 § 151 Abs 1 SGG bestimmt unmissverständlich, dass die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim LSG schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen ist. § 64 SGG regelt eindeutig, wie die Frist zu berechnen ist. § 67 Abs 1 SGG besagt schließlich, dass Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann gewährt werden kann, wenn jemand ohne Verschulden gehindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten.
- 9 Ebenfalls ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen Rechtssituation bestehen nicht.
- 10 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel erkennen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere hat das LSG die Berufung des Klägers zutreffend als unzulässig verworfen. Die Rechtsmittelbelehrung im Urteil des SG München ist richtig und vollständig, sodass der Lauf der einmonatigen Berufungsfrist in Gang gesetzt worden ist (*vgl § 66 SGG*). Entgegen der Ansicht des Klägers sieht das SGG keine Rechtsmittelbelehrung "bezüglich des Fristablaufs am letzten Tag" vor. Gemäß § 151 Abs 1 SGG ist lediglich - wie bereits oben dargelegt - darauf hinzuweisen, dass die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen ist. Ebenso ist unmaßgeblich, dass dem Kläger das Urteil des SG München nicht persönlich zugestellt worden ist. Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, kann das Schriftstück gemäß § 63 Abs 2 Satz 1 SGG iVm § 178 Abs 1 Nr 1 ZPO einem erwachsenen Familienangehörigen in der Wohnung zugestellt werden. Entgegen der Ansicht des Klägers hängt der Beginn der Berufungsfrist auch vom Zustellungszeitpunkt - hier: 20.12.2005 - ab; ohne Bedeutung ist hingegen, dass der Kläger erst am 23.12.2005 Kenntnis von dem Urteil



erlangt hat. Dementsprechend ist das LSG zu Recht davon ausgegangen, dass die einmonatige Berufungsfrist am 20.1.2006 endete und der Eingang der Berufungsschrift am 23.1.2006 verspätet war. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Berufungsschrift bis zum 20.1.2006 beim LSG oder SG (*siehe § 151 Abs 2 Satz 1 SGG*) einzureichen, sind nicht erkennbar. Schließlich war das LSG auch befugt, ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss die Berufung als unzulässig zu verwerfen (*vgl § 158 Satz 1 und 2 SGG*). Angesichts der Unzulässigkeit der Rechtsmittels hatte sich das Berufungsgericht mit dem Rentenbegehren des Klägers nicht zu befassen.

- 11 Soweit der Kläger vom BSG begehrt, ihm die beantragte Rente wegen Erwerbsminderung zuzusprechen und gleichzeitig die Rentenhöhe festzustellen, ist seinem Antrag auf Prozesskostenhilfe schon deshalb nicht stattzugeben, weil die inhaltliche Richtigkeit der von der Beklagten und dem SG getroffenen Entscheidungen über den Rentenanspruch des Klägers nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes (*§ 160 Abs 2 SGG*) nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist.
- 12 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der bis zum 25.9.2006 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 2 iVm § 166 SGG*).
- 13 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

